

Wichtige allgemeine Hinweise für Antragsteller*innen

1. Der Antrag und alle Anlagen/Nachweise müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.
2. Dazu ergänzende Unterlagen wie
 - der Geschäftsplan (von Gründern)
 - Vorhabensbeschreibung und Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA's) [von Unternehmen]
 - Bestätigungen von Banken zu Fremd- und Eigenkapital ab einer Summe von 10.000 Euro
 - formlose Erklärungen zu Schulden, Schufaeinträgen
 - detaillierte Auflistung der förderfähigen Investitionen muss den Antragsunterlagen beigefügt sein.
3. Zur Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage eines detaillierten Investitionsplans notwendig. Die Erstellung sollte in Anlehnung an die Gruppen der förderfähigen Investitionen erfolgen:
 - Bau- und Umbau
 - Einrichtung und Ausstattung
 - Markteintritt / Werbung
 - Nicht-investive Ausgaben
 - Sonstiges

Der detaillierte Investitionsplan enthält zu jeder Gruppe die geplanten/notwendigen Einzelinvestitionen mit Preisen.

4. Bei der Finanzierung (Punkt 5 im Antrag) ist darauf zu achten, dass die beantragte Fördersumme rechnerisch Bestandteil der Gesamtfinanzierung ist.
5. Der prozentuale Fördersatz beträgt 50% für Unternehmen/Betriebe und 50% für alle Gründer*innen und Unternehmen/Betriebe bis zu 5 Jahren nach Gründung. Antragsteller*innen, die aufgrund Ihrer innovativen-, kulturwirtschaftlichen oder standortbezogenen Besonderheit für Ihr Vorhaben eine höhere prozentuale Förderung beantragen möchten, stellen Ihre Gründe hierfür bitte durch eine überzeugende formlose Erklärung dar.
6. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit allen Anlagen rechtzeitig bei der Stadt Homberg (Efze) - einzureichen.
7. In den Förderausschusssitzungen können nur vollständige Anträge mit Eingangsstempel der Stadt Homberg (Efze) bearbeitet und bewilligt werden.
8. 4-Wochenfrist! Ergänzende Unterlagen, wie Bankbescheinigungen, Kostenvoranschläge, etc. können max. 4 Wochen nach Antragsstellung (Antragsdatum) nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Es sei denn, dass eine weitere Fristverlängerung begründet beantragt und genehmigt ist.